



Umlegung „Östlich des Prälatenweges II“

Gemarkung Weilheim i. OB (9209), Stadt Weilheim i. OB

Umlegungsbeschluss

Aufgrund der Anordnung der Umlegung durch Beschluss des Stadtrates Weilheim i. OB vom 28. Januar 2016 und der Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung der Stadt Weilheim i. OB auf das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weilheim i. OB vom 28. Januar 2016 wird nach Anhörung der Eigentümer gemäß § 47 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils geltenden Fassung, für das Gebiet des Bebauungsplans „Östlich des Prälatenweges II“ die Umlegung eingeleitet.

Die Umlegung führt die Bezeichnung „Östlich des Prälatenweges II“.

Im Umlegungsgebiet liegen

- die Flurstücke 1360/5, 1373, 1373/4, 1374, 1374/4, 1374/6, 1375, 1376, 1376/5, 1376/6, 1376/7, 1377/1 der Gemarkung Weilheim i. OB ganz,
- die Flurstücke 1359, 1360/2, 1360/4, 1379/14 der Gemarkung Weilheim i. OB teilweise.

Das Umlegungsgebiet wird begrenzt:

Im Norden bis zu den bebauten Grundstücken an der Zugspitzstraße, im Osten und im Süden wie im Bebauungsplan "Östlich des Prälatenweges II" und im Westen bis zu den bebauten Grundstücken entlang des Prälatenweg.

Die genaue Abgrenzung des Gebietes ist in der anliegenden Übersichtskarte dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil des Umlegungsbeschlusses.

Das Umlegungsverfahren ist einzuleiten, damit im Rahmen der Bodenordnung nach §§ 45 ff BauGB nach Lage, Form und Größe für die bauliche und sonstige Nutzung des Umlegungsgebietes zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen. Der bisherige Grundstückszuschnitt und die mangelnde Erschließung lassen eine derartige Nutzung nicht zu.

Weilheim, 7. Juli 2016

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Weilheim i.OB



Lill

Michael Lill, Vermessungsrat